

Statutteit
Des
Königlichen Preußischen
Rodeits
Vom
Schwarzen Adler.

www.english-test.net

Colln an der Spree /
Drucks Ulrich Liebpert / Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Das Wir bey Annahmung der Königlichen
Würde des von Uns gesetzten Königreichs
Preussen/unter andern auch für nöthig erachtet/
einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden
darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosité, den Wir
noch als Prinz/und in Unserer zarten Jugend
gesetzt/ zeuget genugsam/ wie sehr Wir auch
schon damals geneigt gewesen/ Rittermäßige
Personen und Thaten von andern zu unter-
scheiden;

Und da es nachgehends der Sute des Al-
terhöchsten gefallen/ Uns zur Regierung zu
bringen/ und nunmehr gar in den Königlichen
Stand zu erheben:

So haben Wir wenigstens bey Unserer
thigen Erhöhung nicht wohlermangeln können/
die in Unserer Jugend gehabte gute Intention
aniso volliger an den Tag zu legen/ und einen
rech-

rechten vollkommenen Ritter - Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen / der tüchtig wäre / beydes das Abschn. Unser neu - gestifteten Reiches und Ordens / und die Pflicht derer von uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat Uns der Orden vom Schwarzen oder dem Kreuſischen Adler / (wie Wir diesen Unsern Orden benennet.) sehr begvem gedaucht: nicht allein / weilten die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Nahmen führen; sondern weilten auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilten Er ein König des Geflügels / und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist / und bey dem allem das Kreuſische Reichs-Wappen macht.

Als ein König des Geflügels schidet er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde / weswe-

gen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens/um alsbald vor andern Orden erkandt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit/zeitget er eben den Endzweck Unseres Reiches und Ordens an/und worauf beydes abgezielt; nemlich Recht und Gerechtigkeit zu üben/ und jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrücken/Wir dem Adler in der einen Klaue einen Gorbeer-Kranz/in der andern Donner-Keile/ und über dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Überschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen/ mit dem Donner-Keilen die Gerech-

Gerechtigkeit der Straffen / und mit dem
SUUM CUIQUE die allgemeine Un-
 partheitlichkeit anzudeuten / nach welcher nicht
 nur einem und dem andern ; sondern allen durch-
 gehends und einem jedwedem nach Verdiensten
 das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschiweigen / daß weilen der Adler / wie
 bekandt / allezeit in die Sonne zu sehen pfleget /
 und nach nichts geringem noch niedrigem trach-
 tet / Er mit diesen Eigenschaften Uns auch im
 Geistlichem zum Sinnbilde dienen und anzeigen
 kan : Wie Wir und Unsere Ritter Unsere
 Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu
 Gott dem Allerhöchsten erheben / und durch
 das **SUUM CUIQUE** nicht allein den
 Menschen was den Menschen gehöret ; sondern
 auch selbst dem Allerhöchsten das Seine / und
 Gott was Gottes ist zu geben / Uns mit ein-
 ander verbunden ; nemlich zu einer Pflicht / die

Wir

Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepfiesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiss daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehm schätzen werden/in einer Gemein- und Bünder schaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Gene zu einem offenbahren Zeugniß Thres Vollverhaltens/

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Betusses / den Sie mit Uns von GOD dem Herrn haben / über Recht und Gerechtigkeit an Wottes Stat zu halten.

Über alle diese Absichten wird man mit mehreren aus Unsern Ordens-Statuten ersehen/ die Wir sowol dem Orden zu desto besserer Ordnung / als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articulen absassen lassen :

I. Art.

I.

Mitfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn; selbigen auch seines überwöhnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen;

So erflählen Wir Uns / und Unsere künftig nach Ottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Krone / zum Ober-Haupte / Souverain und Meister dieses Ordens / wollen auch von männlich dafür erkant / verehret und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet ; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preußischen Krone ausdrücklich aufgegeben und sie verbunden haben / daß Sie zum Andenden des Stifters und der neu-gestifteten Krone / auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beh behalten / und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverlebet seyn lassen sollen.

II.

Me es nicht allein natürlich ist / daß man dasjenige / wo mit wenige beehret werden / demjenigen vorziehet / so vielen wiederafahren kan /

Sondern es auch die Erfahrung gegeben / daß gewisse Ritterliche Orden / durch die grosse Menge derer / so dazu gelangt / in Beachtung gerathen / und endlich gar verfallen und erloschen /

Also wollen Wir die eigendliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreissig hiemit gesetzet und beschrencket haben / dergestalt / daß solche Zahl ohne gar erhebliche / und zu Uns-

ders Königlichen Hauses und des Ordens sonderbahret Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedestmahl Regierenden Königs in Preussen welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind / werden unter solche dreyzig Ritter nicht gezählt.

III.

Märse / und derer künftig in Preussen regierenden Könige Brincken haben zwar / wie ist erwähnet / durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn / zu dessen Bezeugung Ihnen auch so fort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange-farbe Band / samt dem blauen Kreuze allermassen solches unten beschrieben wird / angelegt werden soll / die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdau / wann Sie zu fordernst zu der Communion des H. Abendmaahs zugelassen werden.

IV.

Könige / Kurfürsten und Fürsten / so in diesen Orden treten / sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Rücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn / sondern je und zu allen Zeiten / wann es Uns und den künftigen Ordens-Souveränen beliebet / durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit der gleichen Hohen - Standes Rittern eben wie mit den Prinzen Unser's Königlichen Hauses eher nicht / als bis dieselbe zu fordernst das Abendmahl des Herrn genossen / und dadurch

¶ (11) ¶

dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen / welche der Grund dieses Unser Ordens billig seyn muss / völlig eingetreten /

Jedoch wollen Wir diejenige Vorrechte / welche Wir in dergleichen und andern Fällen / dem Fürstlichen Stande / vermittelst dieser Statuten beygeleget / nur von den Regierenden Reichs-Fürsten / und denen / so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn / verstanden haben.

V.

Ge übrige Fürsten aber / auch Grafen / Freyherren und Adeliche / sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen / oder Fremde / welche Wir nach Bestudung ihrer Tugend und Meriten / mit diesem Unserm Orden beeahren und begnadigen / müssen / ehe und bevor sie dazu gelassen werden / das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede / so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden / sollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichem Rittermäsigem Geschlecht entsprossen und herkommen seyn / Sich auch / ehe Sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen / durch Beibringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen / vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Gomit auch dieser Unser Königl. Orden / und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn / so soll niemand zu demselben gelassen werden

Der unehelicher Geburt seyn möchte / oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels / mit Zug

Zug etwas schimpfliches oder Verkleinerliches vorge-
rückt werden könne.
Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn/
welche

WO~~E~~E gelässtert / Uns und Unsern Königl. Hause
unteren worden / oder die sonst wider Ehre / Recht und
Gewissen gehandelt haben / und dessen überwiesen
seyn.

VIII.

GeBenennung derer so in diesen Unsern Orden aufge-
nommen werden sollen behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen an der Kron als des Ordens Souverainent
lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden/ welcher ein gewisses Zeichen
Unsereer Zuneigung / Vertrauens und Gnade seyn soll:
nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden
köme / sondern jedes mahl aus Unserm eigenen Erieb und
Bewegung herkomme so wollen Wir alle diejenige/ so selbst/
oder durch andere darum ansuchen / gänklich davon ausge-
schlossen haben es sey demny das dieselbe Reichs- Fürstlichen
Standes seyn als welchen das bezeugende Verlangen/ in den
Orden aufgenommen zu werden / daran in keine Weise
hindernlich seyn soll.

IX.

Reichwie Wie bey Unserer heutigen Krönung mit Be-
nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht / und
Unsern Sohn den Kron- Trinken/ samt Unserer Brüder
Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche/
Gräfliche/ Freyherliche und Adeliche Personen in diesen
Orden versetzt haben also soll auch hinfünftig dieser / nem-
lich

lich der 18. des Monath's Januarii / und dann ebenfalls der 11. Iulii / als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschaut haben / fäbelich gewidmet seyn / bei einer aus- dann angestellten Capitularischen Versammlung / diejenige welche diesem Orden künftig zugesellet werden / ordent- lich einzufleiden.

Wir halten Uns auch versichert / daß gleichwie diejenige so neben Unserm Sohn und Studen ihro dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden / in Krieg- und Friedens- Ge- schäften Uns bisher viel nützliche Dienste geleistet haben / also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihren verprüpter Gottes- Furcht / Tapferkeit / Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unser's Hauses weiter fortfahren / und sich dadurch der Ihnen ihro erwiesen Ehre noch würdiger machen / auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unser's Ordens zum Muster und Exempel einer Eugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Nie diejetige / so in diesen Orden aufgenommen werden / sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören / und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens- Ende angeloben.

XL

Mitglieden auf dieses Ordens Statuta leistenden End sol- len die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn

Ein Christliches / Eugendhaftes / Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen / auch

Andere mit dazu auszumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion über-

C

all

all' absonderlich aber wider die Ungläubigen / zu befördern.

Armer/ verlassener/ bedrückter Wittben und Waisen auch anderer/ Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen/

Über die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens/ absonderlich aber über Unsere Königl. Praerogative/ und was denselben anhanget/ zu halten / und nicht allein daran/ so viel an ihnen ist / keinen Abbruch geschehen zu lassen/ sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten/

Überall Friede/ Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten/

Mit männiglich / absonderlich aber mit ihren Brüdern/ in gutem-brüderlichen Vernehmen zu leben/ und

Derselben Ehre/ zeitliches Glück und guten Nahmen vor der alle Verläundungen / und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte/ freulich und ungescheut zu verthäten/ und was der eine davon erfährt / seinen Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen / sondern sich auch sonst desselben darüber anzunehmen/ und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten/ was einem Zugendhaften/ ehrlichen und rechtsschaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII.

SUm Abzeichen mehr gedachten Unsers Königlichen Preußischen Ordens / haben wir genommen ein blau emailliertes/ in acht Spiken ausgehendes Kreuz/ in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

F R I.

FRIDERICUS REX.

Mit den beyden ersten Buchstaben **R** zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breitem Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu / nebenst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vor gestellet / welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Kranz und in der andern einen Donner-Keil hält mit dem beigesfügtem Symbolo : **SUUM CUIQUE.**

XIII.

En solches Ordens-Kreuz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter so bald Wir ihn dazu benennet / und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber sündlich eingekleidet werden soll / so wird demselben nachdem er Gott zu Ehren / und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residenz Königsberg neu- angelegten Wätsen-Hauses funfzig Ducaten / zu handen Unser Ordens-Schatz-Meisters baar erlegt hat / von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die ganze Ordens-Kleidung / von Uns aber Selbsten die Ordens-Kette angeleget in welcher vßligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennnen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Eße ganze Ritter-Kleidung Unser schwarken Adler-Ordens / wie so wol Wir selber als die übrige Mitglieder

der des Ordens; selbige tragen wollen; soll beschaffen seyn; wie folget:

Nemlich; es teget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauem Sammet; und über demselben einen Mantel von Incarnat-rohtem Sammet; mit Himmelblau-farben Mohr gefüttert; jedoch mit dem Unterscheid das Unser und des jedesmähligen Kron-Brincken Mantel lange; die Ritter aber an den übrigen ganz kurze Schleppen haben; und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Über solchen Mantel haben so wol Wir selbst; als die sämtliche Ritter; die grosse Ordens-Kette; auf beyden Schultern befestiget; Diese Kette ist von der Chiffre Unser's Namens; und von Adlern; so Donner-Reile in den Klauen halten; wechselsweise an einander gefüget; und hänget an der Mitte selbiger Kette; sorn auf der Brust; das obgedachte; gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreuz. Auf der linken Seite des Mantels; soled ein grosser silberner gestickter Stern; so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben angeheftet; und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einkleidung einen schwarzen Sammeten mit einem weißen Feder-Busch ausgezierten Hut.

XV.

Gyn anderwärtsigen Solemnitäten aber; als Behlagern; Kindtauffen und Begräbnissen; so in Unserer Königl. Familie vor gehen; imgleichen wann Wir am ersten Oster-Psingst und Weihnachts-Tage des Morgens; in Begleitung der jedes mahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen; soll über eines jeden Ritters

ordent-

¶ (17) ¶

ordentlicher Kleidung/ die grosse Ordens-Kette gehängt/ und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Mann aber sonst bey Privat-Trauern oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel so den Orden bedecken/ anzugen/ so können Sie zu desselben Anzeige/ einen grossen silbernen Stern/ so wie er droben bereits bedeutet / auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

SEr ganze obbeschriebene Ordens-Ornat/ bestehend in dem guldernen blau-emaillirten Kreuze/ der guldernen Kette/dem Sammeten Ober- und Unter- Kleide/dem Hute mit Federn/ und dem Ordens-Degen/welche Wir nebst dem Statuten-Buche jedem Ritter/ bey seiner Einfleidung gegen seinen Schein abfolgen und liesen lassen wollen/ muss bei füdtlichem Hintrit eines jedweden Ritters/ innerhalb drey Monaten nach desselben Absterben/ von seinen Erben/ gegen Zurückgebung solchen Scheins / dieses Ordens bestelltem Schak-Meister wieder eingeliefert werden:

Es steht aber doch denen Erben des Abgelebten frey/ bey der Leichbestattung des verstorbenen Ritters/ zu desselben Ehren/ das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Kissen der Leiche mit vor- tragen und nebst dem Sarge bey wahrender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Mitte Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen könnten/ daß ein jeder Ritter zu Bezeit-
D gung

gung/ daß Er ein Mitglied dieses Unser's Ordens sey/ sein angebohrnes gewöhnliches Wapen und Insiegel mit diesem Ordens Kette/ und unten anhangendem Kreuze ausszieren möge.

XIX.

Somit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften sowol bey der Procession zur Capelle/ als bey dem Sizzen/ Votiren/ Unterschreiben/ und sonstigen der Ordnung halber/ zwiscken den Ordens Brüdern kein Misverständ und Streit entstehen/ sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befordert werden möge/ so soll jedoch ohne daß dieses sonstien dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Besigkeiten und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne/ ein jeder Ritter/ bey obgedachten Fällen/ nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen/ solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden/ da dem neu- angehenden Ritter das Orange- Farbe Band mit dem Kreuze zugestellt worden;

Doch sind hiervon die Könige/ Thürfürsten und Fürsten ausgenommen/ und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX.

SU beständigen Ordens Capellen/ in welchen die Ritter/ im Namen des Allerhöchsten/ jedesmal einzufleiden/ und zugleich des Ordens Gottes- Dienst zu verrichten/ haben. Wie sowol in diesem Unserm Königreich Preussen/ als auch in Unserer Thur- und Ward Brandenburg/ die in den Residenzien beyder Lande befindliche Schloß Capellen

19

stellen gesondert damit wann bey einfallenden Capitulare-
Zagen Wir Uns allhier oder in der Stad Brandenburg
befinden sowol an dem einen als dem andern Ort die So-
lennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger be-
gangen werden können.

XXI.

MEistergestalt aber bey solchen Capitularischen Ver-
sammlungen / sowol die Procession nach der Or-
dens-Capelle einzurichten / als auch wie es mit der Ein-
kleidung der neuen Ritter zu halten / und was dabei zu
beobachten / deshalb haben Wir ein gewisses Cemoniel
verfassen lassen / dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII.

Mit den Küniglichen / Thure- und Fürstlichen
Personen / ohne das Sie in Unserm Hof-Lager zu-
gegen seyn den Orden geben / so wird Ihnen solches durch
ein Schreiben so von dem Souverain unterschrieben / und
von dem Ordens-Canzler contransigniret / bekannt gema-
chet / und lässt entweder solcher König / Thurfürst und
Fürst durch eine an Uns / als des Ordens Souverain,
thuende Abschickung / die Insignia des Ordens abho-
len / oder aber / Wir wollen Ihm dieselbe durch Unsern
Ordens-Ceremonien-Meister zusenden / und überliefern
lassen ;

Alle übrige aber / so in den Orden angenommen wer-
den / müssen / zu Empfahrung der Investitur / bey Unserm
Hofe persönlich sich gestellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in
den

Oeden nicht allein seinen von zwei oder mehr Adelichen
ehlich bekräftigten Stamm-Baum / sondern auch sein
auf einer Kupfernen Tassel mit allen Farben und Zierab-
ten ausgestrichenes Wapen / samt dessen Helm-Zeichen
und Schild-Decke dem Ordens-Secretario einsenden und
hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-
Protocoll einzutragen das Wapen aber lässt der Ordens-
Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Kapelle an be-
hrigem Ort anheften.

XXIV.

Gin jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an ei-
nem Orange-Farben Bande tragen und wo er dem
zuwider handelt und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich
erschiene vor das erste mahl da selches geschieht / dem von
Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Bätschen-
Hause 50. Ducaten und das andere mahl 100. Ducaten
erlegen / zum dritten mahl aber des Ordens gar verlustig
erflähret werden.

XXV.

Male die welche in diesen Unsern Orden aufgenommen
werden / müssen nicht allein diejenige Orden / so Sie
vorhin schon erhalten haben möchten / zuvor ablegen / son-
dern auch nachgehends davon seinen andern mehr mit an-
nehmen / jedoch das die Könige / Thürfürsten und Kurfür-
sten / welchen Wir in diesem Stück Ihren freien Willen
lassen / hieruntere nicht mit begriffen ;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden
so weit derselbe unter die in Unserer Thür- und March-
Brandenburg belegene Ballei Sonnenburg gehöret / von
dieser Regul ausgenommen ;

Und

Und ob zwar also auch diejenige / welche vorhin mit Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen / selbigen wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten / ablegen und zurück geben /

So ist doch Unsere Meinung nicht gedachten Unsern Orden de la Generosité dadurch gae aufzuheben / sondern gleichwie derselbe vielmehr denen so ihn lange gehabt / unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll / also soll auch niemand den grossen Orden befreien / der nicht vorher / wenigstens eine kurze Frist / den Orden de la Generosité getragen.

XXVI.

Gomit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen / welche Wir mit diesem Unsern Orden begnadigen / bei vorsappenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen / so soll keinem von denselben freystehen / von dem Orte seines gewöhnlichen Auffenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von denselben abgelegenen Ort zu reisen / ohn daß Er zuforderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Geine Ritter dieses Unsern Ordens vom schwärzen Adler / wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn / sollen sich in einem Kriege / Angriff und Überfall / wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kerze / von andern befehdet und überzogen werden / gebrauchen lassen und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen / es wäre denn / daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Personlich in solchent

E

Kriege

Kriege mit zugegen wäre / auf welchem Fall sie auch den
Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern welche Wir in
diesen Unsern Orden theils bereits angenommen,
theils künftig noch annehmen möchten alles Gutes / auch
Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten
versprechen / und Uns dieser Unserer Mitglieder dessen ober-
stes Haupt Wir selber seyn / wider männlich kräftigst
annehmen wollen /

Also sind Wir auch entschlossen / wo nicht allen und je-
den Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von
den Ältesten / die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon
versehen sind / die künftig in Unsern Landen zuerst sich erle-
digende Prälaturen und Canonicate / zu welchen sie sich
alsdann gebührend zu qualificiren haben / vor allen andern
zu verleihen / bis Wir Gelegenheit gefunden / bei diesem Un-
sern Orden besondere Commenthureyen zu stiftten ;

Es sollen aber alle diejenige Ritter / welche zu derglei-
chen Beneficiis gelangen / von deren Einkommen jährlich
etwas Gewisses / zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen
Residenz von Uns gestifteten Wärzen-Hauses zahlen /
auch nach Ihrem Tode das Einkommen des so genannten
Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Mir wollen auch einen jedem Ritter dieses Ordens
in Unsern an denselben abgehenden allernädigsten
Befehlen und Schreiben / auch andern Ausfertigungen
aus allen Unsern Lankleyen den Titul :

Unser

Unser Schwarzen Adler - Ordens Ritter /
ertheilen / denen Adelichen / in Ansehung dieses Ordens / das
Prædicat : Edel beylegen / und ihnen insgesamt eben
den Platz und den Vorsitz geben lassen / welchen die Gene-
ral-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Den-
nen Ordens - Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem
Ordens habenden Charge aus Unsern Lantzleyen jedes-
mahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Gliedern / wegen Ehren-
Sachen oder das point d'honneur betreffend / Feindselig-
keit und Streit entstehen / so sollen diejenige Ritter / so zu erst
davon Nachricht bekommen / sich sofort ins Mittel schlagen /
und die Sache in der Gute Brüderlich bezulegen / allen
möglichsten Fleiß anwenden ;

Dafern aber solches nicht zu erhalten / so werden solche
und vergleichene Sachen billig zu des Ordens Capitulari-
schen Erörterung ausgestellet / da es denn bey demjenigen /
so in versamletem Ordens-Capitul / als einem souverai-
nen Gericht / deshalb gesprochen worden / ohne ferners Ein-
wenden / sein Verbleiben haben / und ein jeder demjenigen /
was ihm daben zuerkant und auferleget worden / schlechter-
dings nachkommen muß.

XXXI.

Werne auch / über alles Berlossen / einer oder ander von
den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen /

24

und übel verhasten sollte / daß er dein ganzen Orden
ein Aergerniß und Schandslech würde ; So soll darüber
ebenfalls von einem gesamten Ordens-Capitul geurtheilet/
dem Verbrecher behörige Straße zuerkant / und / gestalten
Sachen nach / bis zu würdlicher Abnehmung des Ordens/
geschritten / absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht
geduldet / sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lüsterer und Atheisten
aufgeführt /

Des Criminis Læsæ Majestatis schuldig worden /

In einer Krieges- Begebenheit schändlich durchgan-
gen /

Oder sonst wider Ehre / Pflicht und Gewissen gehal-
delt.

XXXII.

Gleichwie es einem wohl- eingerichteten Orden nicht al-
lein zur Ehre / sondern auch zu dessen Aufnehmen und
Besten gereicht / wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte
und dabei verfallende Verrichtungen sorgenden absonderli-
chen Bedienten versehen ist /

Also ordnen und sezen Wir hiermit / daß auch dieser
Unser Orden / zu Beobachtung seiner Geschäfte und Ange-
legenheiten / folgende Bediente haben soll :

1. Einen Ordens-掌拂/
 2. Einen Ordens-Eremonien-Meister.
 3. Einen Ordens-Schulz-Meister.
 4. Einen Ordens-Secretarium,
- Und
5. Zwei Ordens-Merolde.

XXXIII.

XXXIII.

SUm Ordens-Baßler / welcher jedesmahl ein Mit-Glied des Ordens sein muss / haben Wir vor dieses-mahl Unsern Obersten Staats-Minister / Ober-Cämmerer / Ober-Stallmeister / General-Oeconomie-Director / Ober-Hauptmann aller Chatou-Aempter / General-Erb-Postmeister / Marschalck von Preussen / wie auch Protector aller Unser Academien den Grafen von Wartenberg / vor-nehmlich in dem Absehen bestellet / weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch Sottes Segen / in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde / als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Feindl. Ordens / Uns grosse Dienste geleistet hat / und soll derselbe / bey vor-gehenden Capitularischen Zusammenkünften außer seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Meidung und Ornat / jedes mahl das grosse Ordens-Siegel in einem viereckigen Sammeten Beutel / auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gesichtet / am linken Arm an einer guldnen Schnur / allernechst Unser / als des Ordens-Sou-verain / tragen / außer dem auch dieses Ordens-Siegel / wie solches unten eigentlich beschrieben ist / in seiner Verwahr haben / und alles / was in Ordens-Wachen ausgefertigt wird / in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen ;

Es soll auch derselbe alles / was bey Capituls-Zagen vorzustellen und zu erinnern ist / vortragen /

Auf die Beobachtungen des Ordens-Wachungen und Statuten genaue Acht haben / und die übrige Ordens-Be-diente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebüh-rend anhalten / und wo dem etwa in einem Stück zuvor

der gehandelt würde dahn sehn / daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV.

Er Ordens-Secretarius hält über alles / was in Ordens-Sachen vorgehet / ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta , so jedem Ritter / bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden / und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt / fertiget er aus/

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern/ in welcher eines jeden Name und Wapen / samt der Zeit wann derselbe dem Orden zugesellet worden / verzeichnet/

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten/ Briefschäften und Urkunden/

Er soll auch wegen der Ahnen und Wapen / so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß/ und das dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden/ Sorge tragen / und deshalb bey dem Ordens-Canzler und thige Erinnerung thun/

XXXV.

Er Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solemnitäten die Ceremonien unter des Canzlers Direction zu reguliren und das alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe / Sorge zu tragen / die neue Ritter an dem Tage ihrer Einfleidung nach Rose zu holen/

len/ und zu introducieren / derselben einführende Wapen
an ihren Ort aufhängen zu lassen / die von der Ordens-
Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordens-Lan-
ker zu hingerbringen. Wegen Abnehmung derselben Wa-
pen aus der Ordens-Wapelle Anstalt zu machen/ auch von
denen/ unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitig-
keiten/ so bald er Nachricht davon erhält/ den Ordens-Lan-
ker zu benachrichtigen.

XXXVI.

Ger Schatz-Meister soll diejenige Weider / so Wir zu
des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden/ in Empfang nehm'en / und die Rechnung darüber füh-
ren. Alle Ordens-Weider/ Metten und übrige Ordens-
Zeichen/ so zu dem Orden gehören / in Verwahr halten/
auch dieselbe wann sie ausgegeben werden/ von sich stellen/
und/ daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zu-
rück geliefert werden/ Sorge tragen/ nicht weniger auch da-
hin sehn/ daß dasjenige / was bey Einnehmung der Rit-
ter in den Orden gezahlet wird/ und was Wir an Straf-
sen und sonstigen zu dem allhie gestiftetem neuen Wärsen-
Hause durch diese Statuta verordnet haben/ und ferner ver-
ordnen werden/ demselben richtig gereicht und abgesolget
werde.

XXXVII.

Gye beide Herolden sollen bey Processionen mit ih-
ren Herolds-Stäben vorangehen/ wann Capituls-
Tage gehalten werden/ zur Hand seyn/ und vor dem Zim-
mer/ in welchem die Deliberationes gepflogen werden/ auf-

waren auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen und dasjenige was ihnen deshalb befohlen wird getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns / Unsern Nachkommen / auch sämtlichem Orden / mit einem Syde verwandt machen / und schwören / daß sie des Ordens Aufnehmen / Ehre und Bestes überall suchen / auch was in diesen Statuten und der Bestallung die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden / enthalten / verordnet und befohlen ist / getreulich beobachtet wollen.

XXXIX.

Als Ordens-Siegel soll folgender gestalt beschaffen seyn : Auf der einen Seite stellest solches Unser Königl. Wappen vor mit desselben vornehmsten Feldern / und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbole : SUUM CUIQUE, wie solches oben Art. XII. beschrieben / und die Umschrift : MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDE NIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

XL.

And ob gleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist / daß über alle diese Statuta und Ordnungen nun und zu ewigen Zeiten / von Uns und Unsern Nachkommen / Rütingen in Preussen / und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen / genau und eigentlich gehal-